

Abteilungsordnung

§ 1 Name

Die Ruderabteilung führt den Namen „Ammersee-Ruderer“

§ 2 Rechtliche Stellung

Die Ruderabteilung ist gemäß § 9 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins SC Riederau 1976 e.V.

§ 3 Abteilungszugehörigkeit

Die Ruderabteilung ist Mitglied im Bayerischen Ruderverband e.V. und im Deutschen Ruderverband e.V.

§ 4 Abteilungszweck

Hauptzweck der Ruderabteilung ist die Pflege und Förderung des Rudersports am Ammersee-Westufer, und in enger Kooperation mit dem Ammersee-Gymnasium (ASG), die sportliche Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler im Bereich des Ruderns und die damit verbundene Befähigung zu lebenslanger sportlicher Aktivität.

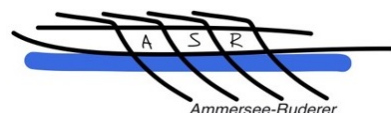
Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- Abhaltung von geordneten Übungsstunden und sportlichen Veranstaltungen auf dem Wasser und an Land
- Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung des Bootsmaterials
- Förderung des Jugend-, Schul- und Erwachsenensports.
- stetige Abstimmung mit dem ASG.

§ 5 Mitglieder der Abteilung

(1) Die Mitgliedschaft in der Ruderabteilung setzt die Mitgliedschaft im SC Riederau 1976 e.V. voraus.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Abteilungsvorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.



- (2) Für Ruderneulinge gibt es Einsteigerkurse mit drei intensiven Trainingseinheiten in Theorie und Praxis zu je 120 Minuten. Für die Teilnahme an den Einsteigerkursen ist eine Ausbildungsabgabe zu entrichten (vgl. Gebührenordnung). Das erfolgreiche Absolvieren dieses Kurses oder einer äquivalenten Ruderausbildung ist Voraussetzung, um am Ruderbetrieb teilnehmen zu können.
- (3) Der Austritt ist dem Abteilungsvorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat für den Austritt aus der Ruderabteilung und gemäß der Vereinssatzung drei Monate für den Austritt aus dem Hauptverein jeweils zum Jahresende.
- (4) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss des Abteilungsvorstands aus der Abteilung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 6 Abteilungshaushalt

- (1) Gemäß Abs. 1 der Finanzordnung des SC Riederau 1976 e.V. vom 11.01.2013 trägt sich jede Abteilung selbst.
- (2) Die Ruderabteilung erhebt gemäß § 9 Abs. 4 der Vereinssatzung einen eigenen Abteilungsbeitrag.
Der Abteilungsbeitrag ist der Gebührenordnung der Ruderabteilung zu entnehmen.
- (3) Die Abteilung verwaltet die zustehenden Finanzmittel selbstständig.
- (4) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zur Höhe der Jahresabteilungsbeiträge einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.
- (5) Es findet jährlich eine Kassenprüfung statt.

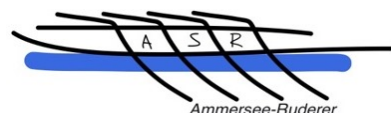
§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- (1) der Abteilungsvorstand (vgl. § 8)
- (2) der erweiterte Abteilungsvorstand
- (3) die Abteilungsversammlung

Der erweiterte Abteilungsvorstand wird (mit Ausnahme des Jugendsprechers, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt wird) von dem Abteilungsvorstands benannt. Ihm gehören Funktionsträger der Abteilung wie z. B. Trainer, Ruderwart, Jugendsprecher, Schulkoordinator etc. an.

§ 8 Abteilungsvorstand



Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- 1. *Abteilungsleiter*
- 2. *Abteilungsleiter*
- *Kassenwart / Mitgliederverwaltung*
- *Schriftführer*
- *Bootswart*

Der Abteilungsvorstand wird für 3 Jahre von der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Abteilungsvorstand aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Mitglied des Abteilungsvorstands hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des Abteilungsvorstands. Seine erste Amtszeit dauert nur solange wie die restliche Amtszeit der ordentlich gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung.

Der Abteilungsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Abteilungsvorstands gegeben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 9 *Abteilungsversammlung*

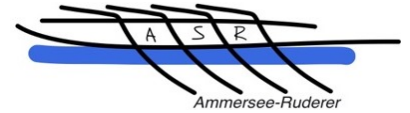
Die ordentliche Abteilungsversammlung findet alljährlich im ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder dürfen der Versammlung beisitzen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Änderung der Abteilungsordnung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn der Abteilungsvorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter elektronisch per Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.



Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter (i. d. R. der Abteilungsleiter) zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Hauptvereins.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

Die Bezahlung von Übungsleitern und Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG ist analog der Vereinssatzung gestattet.

Als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter wird der jeweils geltende Mindestlohn pro Trainingsstunde gezahlt.

Als Fahrkostenersatz (z.B. für Bootstransporte) werden die üblichen Sätze (derzeit 30 Cent/Kilometer, Stand 1.1.2015) gezahlt.

§ 12 Spenden

Spenden an die Abteilung können direkt auf das Abteilungskonto eingezahlt werden

IBAN: DE72 7005 2060 0022 0742 15

BIC: BYLADEM1LLD

Für Spenden ab 100 Euro stellt der Kassenwart eine Spendenbescheinigung aus.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 12.01.2019 in Riederau beschlossen.

Der Abteilungsvorstand

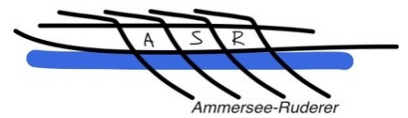
.....
Georg Büttner

.....
Dr. Anke Langner

.....
Sven Grebenstein

Ammersee-Ruderer

Abteilung Rudern des SC Riederau 1976 e.V.



.....
Karin Bögle

Bodo Leimkohl